

12. Bereich und Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Wirtschaftsgeflügel

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 16. Mai 2007, in Kraft getreten am 1. September 2007)

I. Aufgabenbereich:

Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Wirtschaftsgeflügel“ befasst sich mit der Sicherung von Prozess- und Produktqualität in Wirtschaftsgeflügelbeständen, insbesondere Hühner-, Enten-, Gänse-, Puten-, Wachtel- und Taubenhaltungen. Dabei werden Aspekte der Tiergesundheit und des Tierschutzes, der Ökonomie sowie des Verbraucherschutzes und der Umweltverträglichkeit der Produktion berücksichtigt. Die tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf präventive Maßnahmen in medizinischer und haltungstechnischer Hinsicht ausgerichtet.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Nachweis der tierärztlichen Betreuung von mindestens 15 Geflügelbeständen mit einer Mindestgröße von 250 Tieren (Legehennenbetriebe, Mastbetriebe, möglichst ein Elterntierbetrieb) über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren durch Vorlage geeigneter Dokumentationen.
2. Nachweis der Teilnahme an mindestens 60 fachbezogenen ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden innerhalb der letzten drei Jahre.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse tierärztlicher Bestandsbetreuung
2. Eingehende Kenntnisse in folgenden Schwerpunkten:
 - 2.1 Geflügelzucht, Brut, Aufzucht und Mast
 - 2.2 Ernährung einschließlich Futtermittelkunde
 - 2.3 Beurteilung von Stallbau, Haltung und Management einschließlich Kenntnissen über Lichtprogramme
 - 2.4 Hygiene- und Desinfektionsverfahren
 - 2.5 Klinische Diagnostik von Krankheiten des Wirtschaftsgeflügels einschließlich Zoonosen
 - 2.6 Mikrobiologische, parasitologische sowie hämatologische und klinisch-chemische Labordiagnostik
 - 2.7 Pathologisch-anatomische Diagnostik einschließlich Grundlagen der Histopathologie
 - 2.8 Prophylaxe-, Therapie- und Sanierungsmaßnahmen
 - 2.9 Beurteilung von Produktionsverfahren und Leistungsparametern, betriebswirtschaftliche Aspekte
 - 2.10 Qualitätssicherung von Geflügelprodukten einschließlich Schlachthygiene
 - 2.11 Umweltschutz
3. Einschlägige nationale und EU-Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Tierseuchen- und Tierschutzrecht sowie Arznei-, Futter- und Lebensmittelrecht.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute und Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten, Tiergesundheitsdienste sowie eigene oder fremde tierärztliche Kliniken und Praxen, die sich in ausreichendem Umfang mit der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen befassen
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Fachtierärzte für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel können auf Antrag die Genehmigung zum Führen dieser Zusatzbezeichnung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2007) die unter Abschnitt III.1. und III.2. geforderten Nachweise erbringen können.
2. Anträge nach Abs. 1 sollen nur innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2007) gestellt werden.